

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 28.02.1821 publ. 08.03.1821

und zwar für denjenigen, der in der höhern Classe sitzt, zu leisten.

- 4) Der jedesmalige Rector des Gymnasiums hebt mit dem Schulgelde auch diese Beytragsgelder an den Salariensfonds, und liefert dieselben nebst einem Verzeichniß von sämtlichen Schülern, am Schlusse eines jeden Quartals an den Administrator des Salariensfonds ab; wobey hiermit zugleich bestimmt wird, daß diejenigen Schüler, denen etwa die Lehrer aus besonderen Gründen den ihnen zufallenden Theil des ordentlichen Schulgeldes erlassen möchten, hierdurch noch nicht von den Beyträgen an den Salariensfonds befreyt werden.

13) Consistorial-Bekanntmachung vom 28. Febr. 1821. publ. März 8. e. a.

Da das Consistorium häufig mit ganz unstatthafter oder doch nicht gehörig begründeten Gesuchen um Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, von einem Jahre für Wittwen und von 6 Monaten für Wittwer, vor deren Ablauf in der Regel die anderweitige Verlobung und Verehelichung untersagt ist, behel-

Erneuerung der Verordnung wegen Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit für Wittwer und Wittwen bey anderweitiger Ver-

ligt wird, so findet es nöthig, folgende Vors-

schriften darüber in Erinnerung zu bringen:

- 1) Die Dispensation wird unter keinerley Umständen bewilligt, wenn nicht den Wittwern zwey Monate und den Wittwen fünf Monate nach dem Tode der resp. Frau und des Mannes abgelaufen sind; da eine frühere anderweite Berehelichung den öffentlichen Anstand zu sehr verletz, als daß sie nachgegeben werden könnte, und den Wittwen vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befinden. Vor Ablauf jener Zeit von resp. zwey und fünf Monaten werden daher gar keine Dispensationsgesuche angenommen, und Beamte und Prediger sollen die Supplicanten auch nicht vorher durch Protocollirung ihrer Gesuche oder Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse darz in unterstützen.
- 2) Zu Begründung eines nach Ablauf dieser Zeit anzubringenden Dispensationsgesuchs gehört, außer der Bescheinigung über den Todestag des Verstorbenen, daß
 - a) nach den vom Prediger und Beamten bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Bereheligung erfordern, oder die Aussicht auf eine anderweitige Hey-

- rath durch Abwartung der vollen Tranz
erzeit verschwinden würde; und daß
- b) einer Wittwe zugleich durch den Kreis-
physicus, Amtschirurgus oder durch eine
beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß
sie sich nicht schwanger befindet.
- 3) Das Dispensationsgesuch mit angelegten
erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen
kann entweder durch einen Obergerichtsans-
wald (der indessen dazu keiner besondern
Vollmacht bedarf) auf Stempelpapier ein-
gebracht, oder beym Amte auf Stempel-
papier zu Protocoll gegeben werden, wel-
ches denn auch die Bescheinigung des Arz-
tes, Chirurgus oder der Hebamme auf-
nimmt und unter Beyfügung seines eigenen
Gutachtens und des Attestats des Predi-
gers, das Originalprotocoll, ohne weiteren
Begleitungsbericht, an das Consistorium
einsendet, worauf die Verfügung an das
Amt zurück erfolgt.
- 4) Für die Dispensation wird, außer den
Kosten des Protocolls beym Amte und der
Resolution des Consistoriums, 1 Rthlr.
ad pios usus entrichtet. Arme, die zu Bes-
zahlung dieser Kosten nicht im Stande sind,
haben sich mit ihren Gesuchen in Gemäß-
heit der Bekanntmachung vom 1². März
immer an das Amt zu wenden, welches ih-